

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des  
Jahres 1909. Gesetz-Entwurf. Die Beamten der  
evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

# Vorlage

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

## Generalsynode von 1909.

---

### Gesetz-Entwurf.

Die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

#### Artikel 1.

Das kirchliche Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend, wird unter Aufhebung der Nachtragsgesetze gleichen Betreffs vom 10. Januar 1895 und vom 17. Dezember 1904 folgendermaßen abgeändert:

1. In Artikel 1 ist der Eingang zu fassen:

„Hinsichtlich der rein kirchlichen Beamten finden das staatliche Beamtengesetz und das Statgesetz vom 24. Juli 1888, das Wohnungsgeldgesetz vom 12. Juni 1902 sowie die Gehaltsordnung vom 12. Au-

gust 1908 nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen oder künftig ergehenden Nachträgen, Änderungen und Vollzugsbestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung.“

2. Der dem Gesetz beigegebene Gehaltstarif erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten mit Beginn vom 1. Juli 1908 rückwirkend in Kraft.

Gegeben usw.

Anlage zum Gesetz-Entwurf.

## Gehalts-Tarif

für

die rein kirchlichen Beamten bei dem Evangelischen Oberkirchenrat und die  
Beamten bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen.

D.3.	Beamte	Ent- sprechende Abteilung des staat- lichen Ge- haltstarifs	Fester Gehalt <i>M</i>	Mindest- gehalt <i>M</i>	Höchst- gehalt <i>M</i>	Zulage <i>M</i>
------	--------	--	------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	--------------------

## I. Die rein kirchlichen Beamten bei

1.	Präsident . . . . .	A 1 b	14 000	—	—	—
2.	Vorsitzender Rat. . . . .	B 1 b	9 500	—	—	—
3.	Vortragende Räte . . . . .	B 3 b	—	5 000*	8 200	500
4.	Sekretär . . . . .	D 1 l	—	2 500	5 400	350
5.	Bureaubeamte auf wichtigeren Stellen . .	F 1 b	—	2 400	4 500	250
6.	Schreibbeamte auf wichtigeren Stellen . .	J 1 a	—	1 600	2 600	150
7.	Diener auf wichtigerer Stelle . . . . .	K 1 a	—	1 300	1 900	70

## II. Die Beamten der

1.	Vorstände der Kirchenbauinspektionen . .	C 2 g	—	3 500	6 400	375
2.	Zweite Beamte im Bezirksdienst . . . . .	D 1 l	—	2 500	5 400	350
3.	Technische Beamte Gehaltsklasse I . . . .	F 1 d	—	2 400	4 500	250
4.	Technische Beamte Gehaltsklasse II . . . .	F 3 c	—	2 200	3 800	225
5.	Bureaubeamte . . . . .	J 3 a	—	1 400	2 300	100

---

 Bemerkungen
 

---

## dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Der Prälat bezieht neben seinem Diensteynkommen als Vortragender Rat für die Bekleidung der Prälatur einen bei Bildung seines Einkommensanschlags mitzubersichtigenden festen Zuschuß aus Staatsmitteln von 1714 *fl.*

Daneben: a. für Dienstkleidung . . . . .	50 <i>fl.</i>
b. Dienstzulage als Hausmeister . . . . .	200 "
c. wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sachliche Amtskosten.	

## evangelischen Kirchenbauinspektionen.

Die Vorstände der evangelischen Kirchenbauinspektionen erhalten eine Dienstzulage bis zu 600 *fl.*

## Begründung.

Die dienstlichen Verhältnisse der evangelisch-kirchlichen Beamten sind materiell nach dem staatlichen Beamtenrecht geregelt. In der rechtlichen Stellung dieser Beamten besteht aber eine Verschiedenheit, je nachdem sie als Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung oder als rein kirchliche Beamte zu betrachten sind. Da nämlich die Verwaltung des Kirchenvermögens unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats geschieht (§ 10 des Staatsgesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend), und da die für den evangelischen Konfessionsteil diese Verwaltung führende Behörde, der Evang. Oberkirchenrat (§ 1 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend), diesen Teil seiner Amtstätigkeit hiernach zugleich im Auftrag des Staats durch zu diesem Zweck staatlich bestellte Beamte (§ 3 der landesherrlichen Verordnung) ausübt, stehen diese Beamten in einem gemischten Verhältnis, sie gelten trotz ihrer Unterstellung unter den Oberkirchenrat zugleich als Staatsbeamte. Ihre dienstlichen Verhältnisse sind durch die erwähnte landesherrliche Verordnung und durch eine zu deren Ergänzung getroffene Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Kirchenbehörde nach dem staatlichen Beamtenrecht geregelt.

Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf hat hiernach nur die dienstlichen Verhältnisse derjenigen kirchlichen Beamten zum Gegenstand, welchen, wenn sie auch zum Teil mit der kirchlichen Vermögensverwaltung befaßt sind, die Eigenschaft staatlicher Beamten nicht zukommt, der sogenannten rein kirchlichen Beamten. Auch für sie haben die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Beamtengesetzes, der Gehaltsordnung und des Statgesetzes vom 24. Juli 1888 sinngemäße Anwendung zu finden nach dem grundlegenden kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891 nebst den Nachtragsgesetzen vom 10. Januar 1895 und vom 17. Dezember 1904. Nachdem aber die bezeichneten Staatsgesetze im Jahr 1908 vielfach abgeändert worden sind, muß nun auch das kirchliche Beamtengesetz von 1891 dem neuen staatlichen Recht angepaßt werden, wodurch die beiden erwähnten kirchlichen Nachtragsgesetze von 1895 und 1904 gegenstandslos werden. Dabei wurde für angemessen erachtet, dem Eingang des Gesetzes eine solche Fassung zu geben, daß auch etwaige künftige Änderungen des staatlichen Beamtenrechts ohne weiteres sinngemäß für die kirchlichen Beamten gültig werden, ohne daß es jeweils eines besonderen Aktes der kirchlichen Gesetzgebung bedarf. Außerdem wird es notwendig, die Anwendbarkeit des staatlichen Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 auf die kirchlichen Beamten besonders auszusprechen, weil die Wohnungsgelder nicht mehr wie früher im Beamtengesetz selbst behandelt sind.

Die rein kirchlichen Beamten des Evang. Oberkirchenrats sind der Präsident und die übrigen Mitglieder des Kollegiums, ein Sekretär, ein Registrator oder Expeditor, ein Schreibbeamter und ein Diener. Für alle diese Beamten sind in dem, dem Gesetzentwurf beiliegenden Gehaltstarif die für gleichartige Beamte des Staats gültigen Dienstbezüge vorgesehen. Diese Festsetzung an sich sowohl als die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung, daß das Gesetz rückwirkende Kraft haben soll auf den 1. Juli 1908 als den Zeitpunkt des

Inkrafttretens der neuen staatlichen Beamtengesetzgebung, findet ihre Begründung in der Bestimmung des § 109 Absatz 2 der Kirchenverfassung, daß in Bezug auf Besoldungsverhältnisse, Pensionierung und Entlassung der Beamten des Oberkirchenrats die für Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden sollen. Dem entspricht es auch, daß die in dem Tarif aufgeführten Bezüge seit dem 1. Juli 1908 tatsächlich bereits zur Auszahlung gelangen.

Zu den rein kirchlichen Beamten zählen ferner auch die sämtlichen Beamten der evangelischen Kirchenbauinspektionen, da ihnen die Eigenschaft etatmäßiger Beamten der Staatsverwaltung fehlt. Auch für sie sind unter II des Tarifs die für gleichartige Beamte des Staats maßgebenden Gehaltsbezüge und Zulagen vorgesehen. Eine Ausnahme besteht nur für die beiden Vorstände der Kirchenbauinspektionen, welche wegen der gesteigerten Ansprüche ihres Amtes in künstlerischer Beziehung neben dem geordneten Gehalt der bisherigen Übung entsprechend eine Dienstzulage sollen beziehen können, deren Höchstbetrag auf 600 *M* statt bisheriger 1000 *M* festzusetzen beantragt wird. Die bisherigen Dienstzulagen der Architekten II. Gehaltsklasse sollen wegfallen, nachdem deren Gehalt eine angemessene Erhöhung erfahren hat. Dagegen ist bei dem fortgesetzt hohen Geschäftsstand der beiden Inspektionen, welcher die Frage der Errichtung einer dritten Inspektion nahe legt, die Vermehrung des etatmäßigen Personals dringend geboten. Zu diesem Zweck wurden die Stellen von zweiten Beamten im Bezirksdienst in D 11 und von Bureaubeamten in J 3 a neu in den Tarif aufgenommen.

Auch für die Beamten der Kirchenbauinspektionen, soweit es sich nicht um erst neu zu schaffende Stellen handelt, ist der neue Gehaltstarif mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an bereits zur Durchführung gelangt, weil es schlechterdings untunlich schien, allein diese Beamten, deren Besserstellung nicht weniger notwendig und dringlich war als die der übrigen kirchlichen Beamten, einstweilen in ihren bisherigen Dienstbezügen zu belassen. Diese Maßnahme stellt sich, da sie nicht wie bei den Beamten des Oberkirchenrats durch die Verfassung vorgeschrieben ist, als eine fürsorgliche dar und bedarf der nachträglichen Zustimmung der Generalsynode.



